

## *Freiheitsgarantien wirtschaftlichen Handelns*

– vom deutschen Bundesverfassungsgericht für die vergleichbare Fragestellung entwickelten –<sup>85</sup> Faustformel vornehmen können, wonach Art. 36 LV den Erwerb, die Betätigung als solche, schütze, während Art. 34 Abs. 1 LV das Erworbenene, also das Ergebnis der wirtschaftlichen Betätigung sichere.<sup>86</sup>

### *b) Persönlicher Gewährleistungsbereich*

#### aa) Natürliche Personen

Auf die Eigentumsgarantie des Art. 34 Abs. 1 LV können sich zunächst natürliche Personen unabhängig von ihrer Nationalität berufen. Bereits vor dem durch das Inkrafttreten der EMRK im Fürstentum Liechtenstein bedingten grundlegenden Rechtsprechungswandel hat der Staatsgerichtshof entschieden, dass der Schutz der Art. 34 und 35 LV “unbestritten” auch Ausländern zukomme.<sup>87</sup>

#### bb) Juristische Personen

Dem persönlichen Geltungsbereich des Art. 34 Abs. 1 LV unterfallen auch juristische Personen des Privatrechts.<sup>88</sup> Juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist grundsätzlich die Berufung auf Grundrechtsgewährleistungen verwehrt.<sup>89</sup> Dies gilt im Prinzip, das heisst ausserhalb des Anwendungsbereichs des Art. 38 LV,<sup>90</sup> auch im Blick auf die Eigentumsgarantie.<sup>91</sup> Für die Gemeinden macht der Staatsgerichtshof jedoch offenkundig insoweit eine Ausnahme. In seinem Gutachten betreffend die Verfassungsmässigkeit des Gesetzes zum Schutze des Alpengebiets prüft das Gericht nämlich auch, ob durch die getroffenen Regelungen die verfassungsmässig gewährleistete Freiheit des Eigentums der betroffenen Gemeinden verletzt werde.<sup>92</sup>

<sup>85</sup> S. BVerfGE 30, 292 (335).

<sup>86</sup> S. Höfling, LJZ 1992, 82 (84).

<sup>87</sup> S. StGH 1977/6 – Entscheidung vom 24. Oktober 1977, LES 1981, 44 (47); s. auch Fehr, Grundverkehrsrecht, S. 126 f.

<sup>88</sup> S. Fehr, aaO, S. 128.

<sup>89</sup> Dazu bereits oben S. 66 ff.

<sup>90</sup> Dazu S. 129 f.

<sup>91</sup> Pauschal in diesem Sinne Fehr, Grundverkehrsrecht, S. 129.

<sup>92</sup> StGH 1966/1 – Gutachten vom 6. Juli 1966, ELG 1962-1966, 227 (228 f.). – Deziert anders BVerfGE 61, 82 (109): Es werde “nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater” geschützt.